



Verhaltenskodex für Geschäftspartner



Inhalt

I. Unser Verständnis von Nachhaltigkeit im Lieferantenmanagement	03
II. Erwartungen und Maßnahmen	04
1. Lieferkettensorgfaltspflichten	04
a. Erwartungen.....	04
b. Maßnahmen	05
2. Umweltschutz.....	05
3. Erwartungen zum Verhalten bzw. zur Integrität im geschäftlichen Umfeld	07
III. Änderungsvorbehalt.....	09
IV. Meldungen von möglichem Fehlverhalten	09
V. Einhaltung des Eppendorf Verhaltenskodex für Geschäftspartner.....	10

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.eppendorf.com



Impressum

Herausgeber Eppendorf SE, Barkhausenweg 1, 22339 Hamburg,
Telefon: + 49 40 53 801-0, Fax: + 49 40 53 801-556, Web: www.eppendorf.com
Konzeption & Umsetzung vf zwo werbung | projektmanagement
Bildnachweise Michael Wurzbach, Eppendorf SE

I. Unser Verständnis von Nachhaltigkeit im Lieferantenmanagement

Die Eppendorf SE mit all ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend **Eppendorf** oder **wir** genannt) versteht Nachhaltigkeit, Verantwortung und Integrität als wesentliche Bestandteile ihrer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte im Bereich der Life Sciences weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Zulieferern und bedienen uns in der ganzen Lieferkette „upstream“ (von der Quelle) und „downstream“ (bis zum Endkunden) einer Reihe von zuverlässigen Geschäftspartnern¹, um mit innovativen Produktlösungen und Dienstleistungen den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens und unserer Kunden zu sichern. Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle, integre und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Aus diesem Grund binden wir unsere Mitarbeitenden und unsere Geschäftspartner, insbesondere unsere unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer, in unsere Nachhaltigkeitsstrategie mit ein.

Bei unseren Aktivitäten in der Lieferkette achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien auch auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Umweltschutz, Klima, Sicherheit, Transparenz, Korruptionsprävention, Datenschutz und Legalität. Eppendorf erwartet von ihren Mitarbeitenden ebenso wie von ihren Geschäftspartnern, insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact sowie diesem Eppendorf Verhaltenskodex für Geschäftspartner (nachfolgend auch **Kodex** genannt) entsprechen. Außerdem erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie geeignete Prozesse einführen und kontinuierlich verbessern, welche die Einhaltung des Kodex in ihrem Unternehmen sicherstellen. Von unseren Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie dies transparent machen, wobei natürlich dem Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen entsprechend Rechnung getragen wird.

Des Weiteren erwartet Eppendorf von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich nach Kräften bemühen, dass ihre verbundenen Unternehmen² und ihre Geschäftspartner diesen Kodex ebenfalls anerkennen und einhalten.

Eppendorf und ihre Geschäftspartner sind sich darüber im Klaren, dass die Einhaltung des Kodex die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist.

.....

¹ Geschäftspartner sind natürliche oder juristische Personen, von denen Lieferungen oder Leistungen bezogen oder mit denen sonstige Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, ohne dass diese Mitarbeiter der Eppendorf SE oder zur Eppendorf Gruppe gehörende Unternehmen sind. Dies können beispielsweise Lieferanten, Dienstleister, Kooperationspartner, Zielunternehmen bei Transaktionen, Berater, Vertriebsmittler und sonstige Anbieter von Waren oder Dienstleistungen sein.

² Nach § 15 des deutschen Aktiengesetzes oder entsprechenden nationalen Regelungen.

II. Erwartungen und Maßnahmen

Eppendorf ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und erwartet ein nachhaltiges, verantwortungsvolles und integrires Handeln auch von ihren Geschäftspartnern, insbesondere:



1. Lieferkettensorgfaltspflichten

a. Erwartungen

Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und deren angemessene Weitergabe innerhalb der Lieferkette der Geschäftspartner. Gegenstand der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind die Risiken wie im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG (Supply Chain Due Diligence Act – SCDDA)³ und im Fragebogen zum Bericht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)⁴ beschrieben:

- M1 [Verbot von Kinderarbeit]
 - M2 [Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei]
 - M3 [Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren]
 - M4 [Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen]
 - M5 [Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung]
 - M6 [Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns]
 - M7 [Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen]
 - M8 [Widerrechtliche Verletzung von Landrechten]
 - M9 [Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können]
 - M10 [Das Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist]
 - U1 [Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)]
 - U2 [Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen]
 - U3 [Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens]
-

³ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG); https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBIG&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1669817817403

⁴ https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

b. Maßnahmen

Risikomanagement, Risikoanalyse, Verhinderung, Behebung, Minimierung, Kompensation, Information, Kooperation

Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie geeignete Risikomanagementprozesse und Risikoanalysen einrichten und durchführen, um Risiken oder Verletzungen in Bezug auf M1–10 und U1–3 zu erkennen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken oder Verletzungen zu verhindern, zu beenden, zu minimieren und ggf. zu kompensieren, insbesondere wenn der Geschäftspartner diese Risiken oder Verletzungen durch wirtschaftliches Handeln verursacht oder dazu beigetragen hat. Ferner wird erwartet, dass der Geschäftspartner uns auf unsere ausdrückliche Aufforderung hin nach dem Need-to-know-Prinzip über die von ihm festgestellten schwerwiegenden Risiken und Verletzungen und die von ihm ergriffenen Maßnahmen informiert und mitteilt, ob, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen wirksam waren. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie mit uns kooperieren und uns auf eigene Kosten bestmöglich bei allen vom LkSG geforderten Maßnahmen in Bezug auf M1–M10 und U1–U3 (wie oben) unterstützen, insbesondere durch die Teilnahme an unseren und die Durchführung eigener Schulungen und Weiterbildungen, die Teilnahme an unseren und die Durchführung eigener Kontrollen, die Teilnahme an und die Durchführung von eigenen und gemeinsamen Initiativen und die Mitarbeit an und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmenplänen mit uns.

Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern die Etablierung angemessener Beschwerdeverfahren in Übereinstimmung mit dem LkSG, um Personen die Möglichkeit zu geben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten hinzuweisen, die durch die wirtschaftlichen Aktivitäten des Geschäftspartners oder in seiner Lieferkette entstanden sind. Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle gemeldeten Bedenken ernst nehmen und sicherstellen, dass sie auf faire Weise unter Einsatz eines verständlichen und transparenten Prozesses bearbeitet werden, der eine zeitnahe Rückmeldung an die Beteiligten sicherstellt. Eppendorf erwartet, dass Nachforschungen angestellt und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden. Zudem erwartet Eppendorf, dass ihre Geschäftspartner die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden wahren und jegliche Art von Vergeltungsmaßnahmen verbieten sowie sprachliche und technische Barrieren vermeiden.

Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Erfüllung der genannten Maßnahmen, insbesondere der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG, fortlaufend dokumentieren.



2. Umweltschutz

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Geschäftspartner ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z. B. ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern. Wir erwarten, dass das Umweltbewusstsein bei Mitarbeitenden des Geschäftspartners gefördert wird, dies gilt insbesondere im Hinblick auf den ökologischen Fußabdruck. Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern insbesondere das Ergreifen folgender Maßnahmen:

- Treibhausgasemissionen: Eppendorf erwartet, dass der Geschäftspartner die Erzeugung von Treibhausgasemissionen minimiert oder reduziert, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu verringern. Eppendorf erwartet, dass er die Treibhausgasemissionen seiner Anlagen kontrolliert und gleichzeitig aktiv mögliche Effizienzoptimierungen in seinen eigenen Produktionsprozessen – sowie entlang der Lieferkette – ermittelt. Ebenso wird vom Geschäftspartner erwartet, dass er Treibhausgasmanagementpläne aufstellt und Fortschritte bei der Reduzierung der Emissionen nachweist, wo immer dies möglich ist.
- Energie: Eppendorf erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass er seinen Energieverbrauch minimiert und Strategien zur Energieeinsparung einführt, einschließlich eines Übergangs zu erneuerbaren Energiequellen.
- Abfall: Eppendorf erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass er die Produktion von Abfällen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen minimiert und Maßnahmen ergreift, um Fortschritte in Richtung einer Kreislaufwirtschaft durch Reduzierung, Wiederverwendung und Recycling von Materialien zu erzielen.
- Wasser: Eppendorf erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass er den Wasserschutz unterstützt, indem er den Wasserverbrauch reduziert und sicherstellt, dass die Qualität des Grundwassers so weit wie möglich erhalten und verbessert wird. Der Geschäftspartner wird auch die durch seine Tätigkeit entstehenden Abwässer kontrollieren.
- Artenvielfalt: Eppendorf erwartet, dass der Geschäftspartner die biologische Vielfalt und die Bodenqualität in seinen Betrieben und in seiner gesamten Lieferkette erhält, schützt und fördert.
- Entwaldung: Eppendorf erwartet, dass der Geschäftspartner keine Entwaldung betreibt und die Abholzung von Primär- und Sekundärwäldern mit hohem ökologischem Wert, einschließlich Wäldern mit hohem Kohlenstoffgehalt und Torfgebieten, vermeidet.

Dodd-Frank Act / Konfliktminerale

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner in der Lage sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erklären, dass sie keinen Grund haben davon auszugehen, dass in den von ihnen gelieferten Produkten Konfliktmaterialien aus der DR Kongo oder den im Dodd-Frank Act benannten Nachbarstaaten enthalten sind. Für den Fall, dass ein Lieferant eine solche Erklärung nicht abgeben kann, verpflichtet er sich, Eppendorf hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und Eppendorf auf Anforderung das in nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung stehende Dokument ausgefüllt zu übermitteln:

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

Eppendorf erwartet auch, dass der Geschäftspartner alle geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten einhält, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung für eine konfliktfreie Beschaffung von „Konfliktmineralien“, um effektiv sicherzustellen, dass die Verwendung und der Verkauf von Konfliktmineralien durch den Geschäftspartner weder direkt noch indirekt den Handel bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte mit Konfliktmineralien begünstigt. „Konfliktmineralien“ bedeutet Minerale und Metalle wie in Anhang I der EU VO 2017/821⁵ aufgeführt (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold – 3TG).

⁵ VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821>

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner insbesondere die Vorgaben der EU VO 2017/821 und ihrer delegierten Rechtsakte sowie Umsetzungsakte einhalten und sie sich darüber hinaus an den „OECD-Leitlinien“⁶ zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen Gebieten und Hochrisikogebieten orientieren.

Holzhandelsverordnung

Eppendorf erwartet von ihrem Geschäftspartner die Einhaltung aller geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Holz, insbesondere der EU VO 995/2010⁷ sowie EU VO 2173/2005⁸ und Umsetzungsakte.

3. Erwartungen zum Verhalten bzw. zur Integrität im geschäftlichen Umfeld



Verbot von Korruption und Bestechung

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere erwartet Eppendorf, dass die Geschäftspartner sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter an Eppendorf Mitarbeitenden oder diesen nahestehenden Dritten keine Vorteile mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen einsetzen. Eppendorf erwartet, dass sie insbesondere darauf achten, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt wird und die Höhe der Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.



Einladungen und Geschenke

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Eppendorf Mitarbeitende oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d. h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können.

Gleichermaßen werden die Geschäftspartner von Eppendorf Mitarbeitende keine unangemessenen Vorteile fordern.

⁶ <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

⁷ VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen; <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:295:0023:0034:DE:PDF>

⁸ VERORDNUNG (EG) Nr. 2173/2005 DES RATES vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R2173&from=DE>



Schutz von vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum, Datenschutz

Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie vertrauliche Informationen schützen und nur in angemessener Weise verwenden und sicherstellen, dass die Privatsphäre aller Mitarbeitende und Geschäftspartner gewahrt, deren personenbezogene Daten geschützt sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sichergestellt werden.

Ebenso wird erwartet, dass Rechte an geistigem Eigentum respektiert und geschützt werden.



Vermeidung von Interessenkonflikten

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Eppendorf ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden vermieden.



Freier Wettbewerb

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze beachten. Geschäftspartner beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Dritten, noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus oder tauschen wettbewerbs-sensible Informationen aus. Eppendorf erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie keine unzulässigen Absprachen über Preise oder sonstige Konditionen, Verkaufsgebiete oder Kunden sowie keinen Missbrauch von Marktmacht und Boykott (z. B. Nichtbelieferung eines Kunden) tätigen, die unseren Grundsätzen widersprechen.



Geldwäsche

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Vermeidung der Finanzierung von Terrorismus einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, von deren Integrität sie überzeugt sind.



Geschäftspartnerbeziehungen

Eppendorf erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle Normen und/oder Pflichten aus diesem Kodex an ihre Subunternehmer und Geschäftspartner kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Geschäftspartner bestärken ihre Subunternehmer und Geschäftspartner darin, die Inhalte dieses Kodex im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

III. Änderungsvorbehalt

Eppendorf behält sich das Recht vor, die Inhalte dieses Kodex abzuändern, sie insbesondere an neue Rechtsentwicklungen anzupassen, soweit dies dem Geschäftspartner zumutbar ist. Die Änderungen wird Eppendorf ihrem Geschäftspartner sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail mitteilen.

IV. Meldungen von möglichem Fehlverhalten



Eppendorf ermutigt ihre Mitarbeitenden und betroffene Personen, mögliche Verstöße gegen den Kodex über die Eppendorf Compliance Line – auf Wunsch auch anonym – zu melden.



Der Geschäftspartner hat von Eppendorf erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben.

Eppendorf erwartet zudem von ihren Geschäftspartnern selbst die Etablierung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens in Übereinstimmung mit dem EU-Hinweisgeberschutz⁹ oder entsprechenden nationalen Regelungen und dem LkSG und die Sicherstellung, dass alle Beschäftigten Zugang zu diesen Meldekanälen haben.

⁹ RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937&from=EN>

V. Einhaltung des Eppendorf Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Eppendorf behält sich das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner bei ihren Geschäftspartnern vor.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Kodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Eppendorf Verhaltenskodex für Geschäftspartner (z. B. negativen Medienberichten) behält Eppendorf sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiterhin steht Eppendorf das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern, die den Eppendorf Verhaltenskodex für Geschäftspartner nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben oder umsetzen, nachdem ihnen hierzu seitens Eppendorf eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich zu kündigen.

Referenzen

Bei der Erstellung des Kodex wurden – neben den bereits genannten – die folgenden Referenzen herangezogen:

1. Global Compact der Vereinten Nationen
www.unglobalcompact.org
2. Allgemeine Erklärung für Menschenrechte
<https://www.un.org/depts/german/de/menschenrechte.html>
3. Internationale Arbeitsstandards (ILO)
<http://www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm>
4. International Organization for Standardization (ISO)
www.iso.org

Eppendorf SE

Purchasing Dept.

Barkhausenweg 1

22339 Hamburg

Germany

business_partner_coc@eppendorf.de

Stand Januar 2023